

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. DJ. Locke

|  |   |
|--|---|
| <p><b>(1) Geltung der Bedingungen</b><br/> Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Vermieters erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Mit Unterzeichnen des Auftrages, spätestens jedoch mit Entgegennahme/Lieferung des Materials oder der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Mieters unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Die Abschnitte (1) bis (16) sind unabdingbare Bestandteile dieser AGB.</p> <p><b>(2) Angebote</b><br/> <b>(i) Reservierungen</b><br/> Sofern im Angebot kein Reservierungszeitraum genannt ist, sind sämtliche Angebote freibleibend.<br/> <b>(ii) Preisbindung</b><br/> Sofern keine besondere Bindefrist vereinbart wurde, halten wir uns 14 Tage an den abgegebenen Preis gebunden.</p> <p><b>(3) Haftung</b><br/> Ab Aufbau bis Abfahrt, haftet der Mieter im vollen Umfang. Ist Auf- und Abbau und Transport Bestandteil des Vertrages, haftet der Veranstalter von Beendigung des Aufbaus bis Beginn des Abbaus durch Fa. Dj Locke. Die Haftung des Mieters bezieht sich auf sämtliche Gefahren und Ursachen für Beschädigung und/oder Verlust. Die Haftung erfolgt bei Verlust oder Totalschaden in Höhe der tatsächlich entstehenden Wiederbeschaffungskosten; bei Teilschäden in Höhe der Reparaturkosten oder Ersatzbeschaffungskoste jeweils zuzüglich Beschaffungskosten und Nutzungsausfall bzw. Fremdbeschaffung (Anmietung) bis zur endgültigen Neu- bzw. Ersatzbeschaffung.</p> <p><b>(4) Versicherung</b><br/> Zur Minderung des Risikos aus Punkt 3 (Haftung) empfiehlt sich der Abschluss einer geeigneten Versicherung.</p> <p><b>(5) Personal</b><br/> Sofern der Mietvertrag die Gestellung von Personal für Auf- und Abbau bzw. Bewachung vorsieht, hat der Mieter dieses auf eigene Kosten bereitzustellen. Für nicht gestelltes Hilfspersonal wird Ersatzpersonal mit EUR 38,35 /Stunde berechnet. Die Fahrtkosten für Ersatzpersonal, sowie Arbeitszeiten, Fahrtzeiten und Wartezeiten sind vom Mieter zu tragen. Berechnungsgrundlage ist 48341 Altenberge/Westfalen.</p> <p><b>(6) Weitervermietung</b><br/> Eine Weitergabe von entliehenen Materials ist nur mit Zustimmung des Vermieters zulässig. Der Mieter bleibt unabhängig von einer evtl. Weitergabe alleinverantwortlich für das entliehene Material. Der Mieter ist verpflichtet dem Vermieter jeden Standort und Änderung des Standortes unbedingt anzuzeigen.</p> <p><b>(7) Zugang zum Veranstaltungsort</b><br/> Unseren Mitarbeitern ist auf Verlangen der Zugang (auch außerhalb der Öffnungszeiten des Veranstaltungsortes) zum Material kostenlos zu gewähren. Eventuell entstandene Kosten für den Zugang werden gegen Beleg vom Veranstalter übernommen.</p> <p><b>(8) Zahlung</b><br/> Die in unseren Bestätigungen genannten Zahlungsziele sind verbindlich. Bei Aufträgen unter € 1000,- Netto-Mietpreis hat die Zahlung unmittelbar nach Durchführung der Veranstaltung zu erfolgen. Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behält sich die Fa. Dj. Locke ausdrücklich vor.</p> <p><b>(9) Rücktritt</b><br/> Im Falle des Rücktritts durch den Veranstalter entstehen die folgenden Stornokosten:<br/> bis 90 Tage vor Aufbaubeginn 30% der Vertragssumme,<br/> bis 30 Tage vor Aufbaubeginn 50% der Vertragssumme,<br/> bis 10 Tage vor Aufbaubeginn 75% der Vertragssumme,<br/> danach ist die volle Vertragssumme fällig abzüglich nachweislich ersparter Kosten.</p> | <p><b>(10) Miete</b><br/> <b>(i) Materialmiete</b><br/> Die Mietdauer richtet sich nach dem im Vertrag vereinbarten Zeitraum und ist unwiderruflich. Mietverlängerungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vermieters und sind in jedem Falle von diesem einzuholen. Der Vermieter kann den Mietvertrag vorzeitig fristlos kündigen, wenn aus berechtigtem Interesse die Fortsetzung unzumutbar wird, insbesondere bei Bekanntwerden von falschen Angaben zur Person, zur Art der Veranstaltung, zur Bonität, schwerwiegender Unzuverlässigkeit und Verletzung vertraglicher Verpflichtungen. Daneben bleiben Schadenersatzansprüche des Vermieters unberührt.<br/> <b>(ii) Überschreitung der Mietdauer</b><br/> Bei verspäteter Rückgabe des entliehenen Materials ist der Vermieter berechtigt, je angefangene 24h einen weiteren Tagessatz zu berechnen.<br/> Für Schäden, die dem Vermieter aus einer verspäteten Rückgabe des entliehenen Materials entstehen, haftet der Mieter.<br/> <b>(iii) Langzeitvermietung</b><br/> Ist der Mietzeitraum 21 Tage oder länger, hat der Mieter die Kosten für Serviceintervalle und Verbrauchs-/Verschleißmaterialien zu tragen. Die Einhaltung von Serviceintervallen obliegt dem Mieter. Serviceleistungen und Verbrauchs-/Verschleißmaterial sind nur von der Fa. Dj. Locke oder einer von Ihr beauftragten Person/Unternehmung zu erbringen. Es gelten die entsprechenden Stundensätze.</p> <p><b>(11) Besondere Obliegenheiten des Veranstalters</b><br/> <b>(i). Sturm/Gewitter</b><br/> Der Veranstalter sorgt während der Veranstaltung für die Sturm-, Gewitter-, Wind- und Wassersicherung des Materials<br/> <b>(ii). Behörden</b><br/> Der Veranstalter sorgt eigenständig für sämtliche Genehmigungen, Zulassungen und Konzessionen.<br/> <b>(iii) Strom:</b><br/> Der Veranstalter sorgt für ordnungsgemäße Erdung und Verstromung der Aufbauten durch einen Elektromeister. Benötigt wird ein 32A CEE Anschluß mit Nulleiter direkt an/auf der Bühne.<br/> <b>(iv) Transportmittel</b><br/> Vom Veranstalter ist ein Parkplatz, ebenerdig, für LKW / Transporter bzw. PKW / Anhänger, zu stellen. Für Schäden an den Transportmitteln durch den Veranstalter, Erfüllungsgehilfen des Veranstalters oder Gästen/Kunden des Veranstalters kommt der Veranstalter auf.</p> <p><b>(12) Zahlungsverzug</b><br/> Ist der Veranstalter mit seiner Zahlung im Verzug, so entbindet dies die Fa. DJ. Locke von seiner Leistungspflicht, ohne den Anspruch auf Zahlung zu verlieren.</p> <p><b>(13) Änderungen</b><br/> Vertragsänderungen jedweder Art bedürfen der Schriftform.</p> <p><b>(14) Ersatz</b><br/> Sollte der Fa. Dj. Locke durch nicht vorhersehbare Ereignisse die Erbringung seiner Leistung unmöglich sein, so versucht diese, eine gleichwertige Ersatzleistung zu erbringen. Eventuelle Mehrkosten trägt der Veranstalter</p> <p><b>(15) Gerichtsstand, anwendbares Recht</b><br/> Gerichtsstand unter Kaufleuten ist Münster. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p><b>(16) Salvatorische Klausel</b><br/> Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingung nicht gültig sein, oder der rechtlichen Wirksamkeit entbehren, so bleibt die Wirksamkeit des Restvertrages im Übrigen unberührt. An Stelle der ungültigen Regelung tritt die von den Vertragspartnern als gewollt angenommene Regelung.</p> |
|--|---|